

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

13. Verordnung vom 10.04.1827 publ. 25.04.1827

Ungeordnet wird vorläufig dieserwegen,  
daß nur Zäumung mit Gebiß oder  
ein Hauptgestell mit einem Bügel oder ei-  
ner Kette über die Nase gestattet seyn soll,  
bey 1 Rthlr. Gold Strafe in Contraventions-  
fällen, nach Verlauf von drey Monaten.

5) Alles zu schnelle Fahren und Reiten  
in den Straßen der Städte und Vorstädte,  
so wie auf den Wällen, wird hiemit wieder-  
holt, und mit Hinweisung auf die deshalb  
schon bestehenden Vorschriften bey polizeyli-  
cher Strafe verboten.

6) Schlitten müssen bey Schlittendahn  
mit einer Glocke oder mit Schellen am Ge-  
schirre der Pferde versehen seyn, bey 1 Rthl.  
Gold Brüche.

7) Die in den §§. 3. bis 6. dictirten  
Geldstrafen sollen in Denunciations-Fällen zur  
Hälfte dem Denuncianten zu gute kommen.

Den Knechten wird eine genaue Beach-  
tung dieser Vorschriften so wie die erforder-  
liche Anweisung der Amts- und Polizey-Be-  
dienten, imgleichen der Landdragoner, zur  
besondern Pflicht gemacht.

13) Cammer-Bekanntmachung vom  
10. Apr. 1827, publ. am 25. ejusd.

Erklärung und  
genauere Be-  
stimmung eini-

Zur Erläuterung und genauern Bestim-  
mung einiger Puncte der Verordnung wegen

Absehaftung der einländifchen Zölle, und Ein- ger Punkte ber  
führung eines gleichförmigen Gränzzolls, <sup>Verordnung</sup> wegen Absehaf-  
wird in Gemäßheit eines Höchften Landesherr- <sup>fung der einlän-</sup>  
lichen Refcripts vom 28. December 1826. <sup>difchen Zölle u.</sup>  
hiedurch Folgendes bekannt gemacht und an- <sup>Einführung ei-</sup>  
geordnet: <sup>nes gleichförmig-</sup>  
<sup>gen Gränzzolls.</sup>

- 1) Die obgedachte unterm 27. Februar 1815. erlassene Verordnung behält in fo weit sie nicht durch die zur Begünstigung der einländifchen Fabriken erlassene Verordnung vom 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. May 1817. in Ansehung des Ausfuhrzolls verschiedener einländifcher Fabricate eingeschränkt ist und durch die gegenwärtige Bekanntmachung abgeändert wird, ihre gesetzliche Kraft.
- 2) Für die Entrichtung des Gränzzolls haftet in allen Fällen die Waare selbst, für welche er, wenn solche ein- oder ausgeführt wird, entrichtet werden soll. Wenn daher ein Einländer von einem Auswärtigen einige Güter unter der Bedingung kauft, daß ihm solche im hiesigen Lande zollfrei geliefert werden sollen, so geht diese Privat-Verabredung des Käufers mit dem Verkäufer oder Lieferanten dem Einnehmer des Gränzzolls überall nicht an, sondern dieser hält sich in jeder Hinsicht sowohl

in Ansehung des Gränzzolls als in Ansehung der etwa (nach dem §. 12. und 13. der Verordnung vom 27. Februar 1815.) eintretenden Confiscation lediglich an die Güter selbst und deren einländischen Käufer und Empfänger. Aus gleicher Ursache haftet daher auch der Einländer, der einem Auswärtigen Waaren unter der Bedingung, ihm solche an einem auswärtigen Orte zu liefern, verkauft, für die Entrichtung des Ausfuhrzolls und die (im Fall des §. 12. und 13.) etwa eintretende Confiscation oder Strafe.

3) Die zum Besten der Transit-Güter im §. 3. der Verordnung vom 27. Februar 1815. gegebene Bestimmung findet nur in dem Fall Statt, wenn diese Güter bey einer Hauptzollstätte, dergleichen an allen eigentlichen Heerstraßen errichtet, und die am Schluß dieser Bekanntmachung benannt sind, ein- und ausgeführt werden, nicht aber wenn die Ein- oder Ausfuhr bey einer Neben- oder Wehr-Zollstätte geschieht. Bey der Einfuhr wird über solche Transitgüter von dem Zolleinnehmer, außer dem gewöhnlichen eigentlichen Zollpaß, ein besonderer Transitschein auf Stempelpaß

papier ertheilt, der bey der Gränzzollstätte, über welche die Ausfuhr geschieht, wieder abgegeben werden muß, deren Zolleinnehmer dagegen unter den Zollpaß die Worte setzt: passirt frey vom Ausgangszoll als Transitgut, mit seiner Unterschrift und Bemerkung des dati. Der Transitschein verlieret aber seine Kraft, wenn während des Transits das Eigenthum der Waare auf einen Andern übergegangen ist; und es muß in solchem Fall auch der Ausgangszoll bey der Ausfuhr der Waare entrichtet werden.

- 4) Die im §. 4. enthaltene Vorschrift, nach welcher von allen Gütern die an der Seeküste, oder an den Ufern der Saabe, der Weser, oder der Hunte in das hiesige Land gebracht werden, der Gränzzoll entrichtet werden soll, findet keine Anwendung auf solche Güter, die nach der Weserschiffahrtsacte lediglich behuf der Verifikation und Nachwägung an den drey dazu bestimmten Plätzen, bey dem Abbehauser Siel, zu Brake oder zu Elsfléth, an das diesseitige Ufer und Nachwägung sofort wieder an Bord der auf dem Strom oder im Hasen liegenden Schiffe gebracht werden;

und ist von diesen Gütern der Gränzzoll nicht zu erlegen.

- 5) Für solche Güter, die zu Schiffe von einem Orte im hiesigen Lande nach dem andern gebracht werden sollen, ist der Gränzzoll zwar bey der Zollstätte, über welche sie ausgeführt werden, zu entrichten, in dem darüber zu ertheilenden Zollpaß aber der einländische Ort, wohin sie bestimmt sind, und der Name desjenigen, der sie daselbst empfangen soll, anzuführen. Es wird sodann bey derjenigen Zollstätte, über welche sie wieder eingeführt werden, der bezahlte Ausfuhrzoll, gegen Abgebung des Zollpasses und eines auf Erfordern eidlich zu bestärkenden Reverses des Eigenthümers über die Identität der Waare, zurückgezahlt, und seit der Verzollung zur Ausfuhr noch nicht mehr als höchstens 14 Tage verflossen sind, und das Eigenthum der Güter in der Zwischenzeit nicht verändert ist. Doch findet diese Zurückgabe des bezahlten Gränzzolls nicht mehr statt, wenn die Waaren in dem Zeitraum zwischen der Ausfuhr und Wiedereinfuhr nach einem auswärtigen Orte gebracht gewesen sind, vielmehr muß dafür in solchem Fall bey ihrer

Wiedereinfuhr auch der Einfuhrzoll erlegt werden, es wäre denn, daß bey der Ausfuhr dasjenige beobachtet wäre, was wegen der auf Speculation auszufuhrenden Güter im §. 8. der Verordnung vorgeschrieben ist.

Wenn Güter, die zu Lande von einem einländischen Orte nach einem andern transportirt werden, auf diesem Wege durch auswärtiges Gebiet gehen oder doch die diesseitige Gränzzollstätte gegen selbiges passiren müssen, so müssen sie bey dieser Gränzzollstätte gehörig angegeben und dafür der Gränzzoll entrichtet werden; solcher wird aber bey der Wiedereinfuhr zurückgegeben, wenn letztere innerhalb 24 Stunden nach der Ausfuhr geschieht, und die Identität der Güter auf Erfordern gehörig nachgewiesen wird.

In beyden Fällen wird von dem Einznehmer der Gränzzollstätte, über welche die Waare wieder eingeführt wird, statt des sonst gewöhnlichen Zollpasses eine Bescheinigung darüber ertheilt, daß die Güter, als einländisch, vom Gränzzoll frey sind.

- 6) Der §. 6. der Verordnung vom 27. Febr. 1815. fällt nunmehr völlig hinweg.

- 7) Die im §. 7. der Verordnung den Waaren, die bloß zur Sollerung an's Land gebracht sind, zugestandene Befreyung vom Gränzzoll, findet nur dann statt, wenn gehörig dargethan wird, daß diese Sollergüter
- a) so lange sie sich im hiesigen Lande befinden, im Bezirk der Gränzzollstätte, bey welcher sie eingeführt wurden, geblieben sind, auch
  - b) über eben diese Gränzzollstätte wieder ausgeführt werden, und
  - c) zur Zeit der Ausfuhr annoch wirklich und unverändert das Eigenthum desjenigen sind, der zur Zeit der Einfuhr Eigenthümer war.

Tritt bey solchen Sollergütern die eine oder andere dieser Bestimmungen nicht ein, so werden sie als Transitgüter betrachtet, und nach den in Ansehung dieser bestehenden Vorschriften behandelt.

Auch muß bey der Wiederausfuhr die Identität der eingeführten und auszuführenden Waaren gehörig bewiesen werden.

- 8) Zu solchen Waaren, welche auf Speculation ausgeführt werden, gehören auch die Pferde und andere Arten von Vieh, die nach auswärtigen Märkten



getrieben werden, und es ist darauf die Bestimmung des §. 8. der Verordnung anwendbar, selbst, wenn auch die Identität des ausgeführten und wieder einzuführenden Viehes nicht behauptet werden könnte, so daß nur auf die Gattung und Stückzahl desselben gesehen werden darf.

Vieh, das zum Fettweiden, und Bienen, die zum Honigsammeln in das Ausland gebracht werden, sind bey der Ausfuhr zu verzollen; der dafür entrichtete Gränzzoll kann aber bey der Wiedereinfuhr zurückgegeben werden, wenn solche bey derselben Zollstätte geschieht und der erhaltene Zollschein wieder zurückgeliefert, auch die Identität gehörig nachgewiesen wird.

- 9) Die Angabe (Declaration) der ein- oder auszuführenden Güter und die Entrichtung des Gränzzolls muß allemal bey derjenigen Gränzzollstätte geschehen, bey welcher sie zuerst passiren. Wer dieses unterlassen hat, der wird als Defraudant, nach §. 12. und 13. der Verordnung bestraft, und die Behauptung, daß die Angabe und Verzollung bey einer andern an der zu fahs

renden StraÙe belegenen Zollstatte habe  
geschehn sollen, wird durchaus nicht be-  
ruckfichtigt. Dagegen passirt die an ei-  
ner Granzzollstatte resp. zur Einfuhr  
oder Ausfuhr angegebene und verzollte  
Waare bey allen ubrigen Granzzollstat-  
ten, die sie auf dem ferneren Wege vor-  
bezgefuhrt werden mochte, gegen Vor-  
zeigung des erhaltenen Zollpasses zoll-  
frei, in so ferne nicht etwa ihre Idens-  
titat, wenn solche zweifelhaft erscheinen  
mochte, nicht erwiesen werden konnte.

Die im zweyten Abschnitt des §. 10.  
der Verordnung vom 27. Februar 1815.  
vorgeschriebene Beybringung einer amt-  
lichen Bescheinigung uber die einlandis-  
sche Production oder Fabrication auszu-  
fuhrender Guter ist nicht mehr erfors-  
derlich.

10) Die Angabe und Verzollung muÙ  
allemal geschehen in dem Augenblick  
wenn die Guter oder das Schiff, oder das  
Fuhrwerk, worauf sie sich befinden, bey  
der Zollstatte ankommen, und ehe damit  
irgend eine Veranderung durch Um- Aus-  
oder Abladen oder sonst vorgenommen  
wird. Das Vorgeben, daÙ die Guter  
nur erst an einen dritten Ort hatten in

Verwahrung gebracht werden und dann die Angabe und Verzollung derselben geschehen sollen, wird durchaus nicht berücksichtigt; sondern es tritt in solchem Fall allemal die Strafe der Verschweigung (nach §. 12. und 13.) der Verordnung ein.

- 21) Wenn bey den Gütern zu der Zeit, da solche bey der Gränzzollstätte anlangen, außer dem Schiffer oder Fuhrmann auch der Eigenthümer oder Spediteur zugegen sind, so hängt es von den letztern ab, ob sie, nach dem §. 10. der Verordnung, selbst die Angabe besorgen, oder dieses dem Schiffer oder Fuhrmann überlassen wollen; im letzteren Fall aber tragen sie die Folgen der von diesen etwa begangenen Gesetzwidrigkeiten. Es steht jedoch dem Eigenthümer oder Spediteur der Waare, wenn er nicht bey derselben zugegen ist, frey, selbst eine schriftliche Angabe derselben zu machen; allein diese muß entweder vor der Ankunft der Waare bey der Gränzzollstätte oder wenigstens gleichzeitig mit derselben dem Zolleinnehmer zugestellt werden, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll.

12) In allen Fällen, die Angabe mag geschehn seyn, von wem sie wolle, ist der Zolleinnehmer berechtigt und verpflichtet, sorgfältig und so weit es ohne Beschädigung der Waaren möglich ist, zu untersuchen, ob solche Angabe richtig sey, d. h. ob die Waaren nach Zahl, Maaß und überhaupt nach der Quantität sowohl als nach der Qualität, richtig angegeben sind. Findet er solche richtig, so muß er, ohne den Fuhrmann, Schiffer oder Reisenden weiter aufzuhalten, gegen Empfang des tarifmäßigen Zolls den Zollpaß, auch den Transitschein, wenn dieser verlangt wird, ertheilen, und die Waare ungehindert passiren lassen. Bey der Ausfuhr der Transit- und der Sollergüter, wird nach richtig befundener Angabe die Ausfuhr der ersteren gegen Abgebung des Transitscheins, und der Bescheinigung der Identität, wenn der Zolleinnehmer solche nöthig findet, zollfrey gestattet, und für die letzteren, wenn das oben S. 6. vorgeschriebene beobachtet ist, der bezahlte Gränzzoll wieder zurückgegeben, worüber derjenige, der die Angabe besorgt, Quittung zu ertheilen hat.

13) Findet dagegen der Gränzzolleinnehmer zwischen dem Befund der Waaren und der geschehenen Angabe eine Verschiedenheit, die eine Unrichtigkeit der letztern mit Wahrscheinlichkeit vermuthen läßt, so muß er denjenigen, der die Angabe besorgt hat, auffordern, zur genauern Untersuchung derselben, mit ihm nach dem nächsten einländischen Amte zu gehn, und wenn dieser sich dessen weigert, das Schiff oder Fuhrwerk oder die unrichtig angegebene Waare, mit Hülfe des Kirchspielsvogts oder des Bauervogts seiner Dorfschaft anhalten lassen, und den Fall unverzüglich dem Amte zur weiteren Untersuchung anzeigen. Zu dieser Untersuchung ist allemal dasjenige Amt competent, dessen Sitz der Gränzzollstätte am nächsten ist, wenn auch solche nicht in seinem District belegen wäre; jedoch hat dasselbe, wenn es den Verdacht einer Defraudation dringend befunden, und deshalb die Arretirung des Schiffes oder Fuhrwerks oder der unrichtig angegebenen Waaren verfügt hat, die weitere Untersuchung und Verhandlung an das Amt abzugeben, zu dessen District die Gränzzollstätte gehört.

14) Die im §. 12. der Verordnung angeordnete Strafe der unrichtigen Angabe ist allemal die Confiscation der Waare, und zwar

a) ist die Waare überhaupt nicht angegeben, so wird solche ganz confiscirt;

b) ist eine kleinere Quantität derselben angegeben als wirklich vorhanden ist, so wird derjenige Theil confiscirt, der in der Angabe nicht befaßt war;

c) wird statt einer wirklich vorhandenen höher tarifrten Waare eine andere angegeben, deren Zollsaß niedriger ist, so wird davon ein solcher Theil confiscirt, als durch den nach der geschehenen Angabe berechneten Zollbetrag nicht verzollt seyn würde.

d) Eben dies findet Statt, wenn bey einer Waare, die nach dem Werth zu verzollen ist, dieser Werth zu niedrig angegeben wird.

Die Entschuldigung, daß die unrichtige Angabe durch ein Versehen irgend eines dritten veranlaßt sey, schützt durchaus nicht gegen die gesetzliche Strafe der Confiscation, von welcher überall keine andere Ausnahme als die im §. 12. der Verordnung angeführte Statt findet.

15) In dem im §. 13. der Verordnung angeführten Fall, wenn überhaupt keine Angabe bey Passirung der Gränzzollstätte geschehen, sondern solche ganz verfahren ist, oder Neben- oder Schleichwege genommen sind, ist nicht nur das Fuhrwerk oder Schiff, sondern auch alle darauf befindliche Waare der Confiscation unterworfen, und zwar letztere auch dann, wenn für die Confiscation des Schiffs oder Fuhrwerks eine verhältnißmäßige Geldstrafe substituirt werden möchte.

16) Sowohl die Gränzolleinnehmer und deren Hausgenossen als auch die Landdragoner, die Amtsboten, Feldhüter und alle andere Officialen sind verpflichtet, auf alle Defraudationen oder sonstige Vergehungen gegen die Gränzzollordnung ein wachsames Auge zu haben, und wenn sie dergleichen wahrnehmen, deshalb nach der hier oben im §. 12. gegebenen Vorschrift zu verfahren.

Auch alle andere Landesunterthanen sind nach dem Artikel 84. des Strafgesetzbuches zur Vermeidung der darin angedroheten Strafe verpflichtet, eine versuchte oder zu versuchende Zolldefraudation durch Anzeige bei dem

Gränzzolleinnehmer oder bey dem Amte, dem Kirchspielsvogt, Bauervogt oder Feldhüter zu verhindern und zu deren Entdeckung behülflich zu seyn.

Derjenige, der auf solche Art eine beabsichtigte oder geschene Defraudation zur Anzeige bringt, daß die Confiscation oder die an deren Stelle etwa zu substituierende Geldstrafe erkannt und vollzogen werden kann, erhält von dem Werth der confiscirten Güter (wovon jedoch allemal die Kosten der Untersuchung vorabgehn) oder der erkannten Geldstrafe die Hälfte, oder in dem Fall, wenn aus besondern Gründen diese Confiscations oder Geldstrafe ganz oder zum Theil erlassen werden möchte, eine alsdann jedesmal zu bestimmende Belohnung.

### V e r z e i c h n i s s

derjenigen Gränzzollstätten im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Tever, über welche von jetzt an nur Transitgüter ein- und ausgeführt werden dürfen, wenn solche gegen einmalige Erlegung des Gränzzolls das hiesige Land passiren sollen.

- 1) Zollstätte zu Horumersiel (Amts Minsen),
- 2)       "       "       "       Hooksiel (desgleichen)



- 3) Zollstätte zu Sophiengroden (Amts Lete-  
tens),
- 4) " " Jever (Amts Jever),
- 5) " " Neuenburg (Amts Bockhorn),
- 6) " " Moorburg (Amts Westera-  
stede),
- 7) " " Barffel (Amts Friesoythe),
- 8) " " Idningen (Amts Idningen),
- 9) " " Essen (desgleichen),
- 10) " " Dinklage (Amts Steinfeld),
- 11) " " Lohne (desgleichen),
- 12) " " Damme (Amts Damme),
- 13) " " Bechta (Amts Bechta),
- 14) " " Wildeshausen (Amts Wild-  
deshausen),
- 15) " " Delmenhorst (Amts Delmens-  
horst),
- 16) " " Barrel (desgleichen),
- 17) " " Barrelgraben (desgleichen),
- 18) " " Lemwerder (Amts Berne),
- 19) " " Dchtum (desgleichen),
- 20) " " Huntebrück (Amts Elsfléth),
- 21) " " Elsfléth (desgleichen),
- 22) " " Brake (Amts Brake),
- 23) " " Strohausen (Amts Rodens-  
Kirchen),
- 24) " " Abbehauserfiel (Amts Abbe-  
hausen),
- 25) " " Barel (Amts Barel),